

IX ZB 401/77

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Harry Jaques K[REDACTED],
[REDACTED], S [REDACTED] Avenue, O [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im den Parteien an Stelle der Verkündung am 27. April 1977 zugestellten Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger das durch die Klageerhebung begründete prozessuale Recht auf sachliche Prüfung des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden durch das Gericht nicht verwirkt habe, stimmt mit den Grundsätzen im Urteil des Bundesgerichtshofs RZW 1979, 106 überein. Das bloße Untätigbleiben begründet nicht die Annahme, der Beklagte habe bei objektiver Beurteilung aus dem Verhalten des Klägers entnehmen dürfen, daß dieser sein Recht nicht mehr geltend machen wolle. Die Feststellung des Klägerverhaltens und seine Bewertung betrifft den Einzelfall; ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht.

Mai

Henkel